

Antrag auf Genehmigung einer Forschungszulage gemäß § 8 HLeistBVO¹ i. V. m. § 62 LBesG²

Name, Vorname: _____

Amtsbezeichnung: _____

Fakultät: _____

Besoldungsgruppe: _____

Forschungsprojekt: _____

Auftraggeber: (Name, Anschrift) _____

Höhe der Forschungszulage _____ Euro _____ % des Drittmittelbudgets³.

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Antrags Forschungs- und Entwicklungsantrag Auftrag mit AGB

Ist die Forschungszulage durch Drittmittel gedeckt? ja nein PSP-Element: _____

Mir ist bewusst, dass ein Auszahlungsanspruch nur bis zur Höhe der nach Projektabschluss tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel besteht. Die Auszahlung erfolgt erst nach der vollständigen Nachkalkulation des Projekts.

Ich erkläre hiermit, dass ich für das Forschungsvorhaben keine sonstigen Leistungsbezüge erhalte.

Datum/ Unterschrift
Beschäftigte/Beschäftigter _____

¹ § 8 Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO) – Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und die Vorhaben durchführen, kann unter den Voraussetzungen des § 62 LBesG für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben von Drittmitteln für Forschungs- und Lehrvorhaben aus.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Vergabe der Zulage und regelt dies im Einvernehmen mit dem Drittmittelgeber.

² § 62 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) – Forschungs- und Lehrzulage für Professorinnen und Professoren

Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in Ämtern der Landesbesoldungsordnung W, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeiträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen eines Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen in der Regel jährlich 100 vom Hundert des Jahresgrundgehaltes der Professorin oder des Professors sowie der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors nicht überschreiten.

³ Die Höhe der Forschungszulage kann maximal 20 von Hundert der vereinbarten Nettovergütung betragen.

Forschungszulage in Kalkulation enthalten: _____
Dezernat 1.2

Für die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen: _____
Dezernat 3.1

Genehmigung gem. § 8 Abs 2 HLeistBVO: _____
Rektor/in

**Antrag auf Auszahlung einer Forschungszulage
gemäß § 8 HLeistBVO¹ i. V. m. § 62 LBesG²**

Datum/ Unterschrift
Beschäftigte/Beschäftigter

Auszahlung der Forschungszulage von PSP:

Nachkalkulation erfolgt. Anspruch auf For-
schungszulage besteht in folgender Höhe:

Dezernat 1.2

Für die Einhaltung der personalrechtlichen Voraussetzungen
und die Vornahme der Auszahlung:

Dezernat 4.2